

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

A. Problem und Ziel

Kindertagesbetreuung leistet einen wichtigen Beitrag zur Chancengleichheit aller Kinder. Sie trägt dazu bei, den Grundstein für den späteren Bildungs- und Berufsweg zu legen und stärkt die Integration. Kindertagesbetreuung unterstützt Familien in ihrer Bildungs- und Erziehungsverantwortung und trägt damit maßgeblich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Die Bereitstellung von bedarfsgerechten, qualitativ hochwertigen Betreuungsangeboten ist hierfür Voraussetzung. In Deutschland besteht jedoch nach wie vor ein ungedeckter Bedarf an Betreuungsplätzen bis zum Schuleintritt.

Mit dem Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) im Jahr 2005 sowie dem Kinderförderungsgesetz (KiföG) im Jahr 2008 und dem darin verankerten Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr wurden die gesetzlichen Grundlagen für den beschleunigten Ausbau eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots geschaffen. Bund, Länder und Kommunen haben seitdem den Ausbau der Kindertagesbetreuung enorm vorangetrieben. Mit den fünf Investitionsprogrammen „Kinderbetreuungsfinanzierung“ seit 2008 unterstützt der Bund den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt bundesweit mit insgesamt mehr als 5,4 Mrd. Euro. Für die Investitionskostenzuschüsse hat der Bund bereits im Jahr 2007 das Sondervermögen „Kinderbetreuungsausbau“ aufgelegt. Als Betriebskostenzuschüsse erhalten die Länder seit 2009 zudem Festbeträge bei der Umsatzsteuerverteilung. Seit 2015 beträgt diese Beteiligung an den Betriebskosten der Länder dauerhaft jährlich 845 Mio. Euro, 2017 und 2018 betrug sie jeweils 945 Mio. Euro.

Der Ausbau der Kindertagesbetreuung ist mittels der großen Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen rasant vorangeschritten: 2021 besuchten 809.908 Kinder unter drei Jahren Kindertageseinrichtungen oder eine Kindertagespflege. Damit ist die Betreuungsquote von 13,6 Prozent 2006 auf rund 34,5 Prozent 2021 gestiegen. Mehr als 92 Prozent der Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt besuchten im Jahr 2021 Angebote der Kindertagesbetreuung. Im Vergleich zum Vorjahr sind dies zusätzlich gut 48.340 Kinder von drei bis sechs Jahren. Vor dem Hintergrund des Ziels eines bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen

Angebots ist der Ausbau daher weiter fortzusetzen und sind die Mittel des „5. Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ entsprechend einzusetzen.

Dies würde auch geflüchteten – insbesondere ukrainischen – Familien mit Kindern zu Gute kommen und eine gute Integration von Anfang an gewährleisten, denn geflüchtete Kinder, die rechtmäßig oder aufgrund einer ausländerrechtlichen Duldung ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben grundsätzlich den gleichen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab dem ersten Geburtstag wie Kinder, welche die deutsche Staatsangehörigkeit aufweisen (vgl. § 6 Absatz 2 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch).

Die Länder und Gemeinden stehen aufgrund dieser aktuellen Entwicklungen sowie der gestiegenen Anforderungen (bauliche und räumliche Voraussetzungen, Ausstattung der Plätze, gestiegene Baukosten) vor großen Herausforderungen bei der bedarfsgerechten Bereitstellung von Platzangeboten in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege.

Schließlich führen die noch andauernde Corona-Pandemie und die Folgen des Krieges in der Ukraine nunmehr dazu, dass die Umsetzung von Bauprojekten wegen Materialengpässen sich deutlich verzögert. Das zeigen unter anderem Zahlen aus einer Konjunkturumfrage des Leibniz-Instituts für Wirtschaftsforschung an der Universität München (ifo Institut), für die mehr als 900 Bauunternehmen aus ganz Deutschland befragt worden sind. Die befragten Bauunternehmen gehen davon aus, dass sich die Lage bei der Materialbeschaffung erst in etwa neun Monaten entspannen wird.*

Aktuell werden Investitionen im Rahmen des laufenden „5. Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ in den quantitativen Kita-Ausbau der Länder gefördert, die bis zum 30. Juni 2022 bewilligt wurden. Die Gesamtmittel sind nahezu vollständig gebunden. Für die Bauvorhaben sind bereits Mittel in Höhe von mehr als 382 Mio. Euro abgerufen (Stand Mitte August 2022). Das bedeutet, dass fast 618 Mio. Euro noch nicht abgerufen wurden.

Die Jugend- und Familienministerkonferenz der Länder (JFMK) stellte über einen Umlaufbeschluss vom 04. Oktober 2022 fest, dass die Städte, Gemeinden und Jugendämter vor dem Hintergrund der nach wie vor hohen Ausbaudynamik sowie der Folgen der COVID-19-Pandemie und der Folgen des Krieges in der Ukraine vor großen Herausforderungen in der administrativen Umsetzung des „5. Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ stehen. Entscheidungs- und Planungsprozesse vor Ort verzögern sich. Zudem besteht nahezu flächendeckend die Problematik, dass die für die Bauvorhaben notwendigen Ausschreibungsverfahren nur mit einem erheblichen zeitlichen Aufwand erfolgreich durchgeführt werden können, da es aufgrund der starken Bautätigkeit am Markt an geeigneten Bauunternehmen fehlt. Auch in der Realisierungsphase kommt es weiterhin bei der Bauausführung sowie bei der Fertigstellung der Vorhaben aufgrund der hohen Auslastung der Bauindustrie vermehrt zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen. Auch diese Situation hat sich insbesondere aufgrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie und den Folgen des Krieges in der Ukraine weiter verschärft. Die Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Jugend- und Familienministerkonferenz bitten deshalb die Bundesregierung, die Fristen für den Abschluss der Investitionen und für den Mittelabruf gemäß den §§ 29, 30 des Gesetzes über die Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder im Wege einer Gesetzesänderung zu verlängern und die weiteren Fristen des Gesetzes anzupassen, um das Ziel des vollständigen Abrufs

* ifo Konjunkturumfrage Baugewerbe 06/22, Auftraggeber: Kommission der EU (Teilförderung), Projektlaufzeit: KT West seit 1956; KT Ost seit 1991.

der Mittel zur Errichtung bedarfsgerechter Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt zu erreichen.

Da sich die Bundesmittel zur Realisierung des „5. Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ aus dem Deutschen Resilienz- und Aufbauplan (DARP) und damit aus dem Ausgabeninstrument der Europäischen Union – der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) – speisen, hat die Bundesrepublik Deutschland bei einer Fristverlängerung hierin vereinbarte Meilensteine und sogenannte Targets – finale Ziele – zu beachten. Eine solche ist daher zurückhaltend vorzunehmen. Die für das „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ festgelegten Fristen zum Abschluss der Investitionen sowie zum Abruf der Mittel sollen vor diesem Hintergrund daher jeweils um ein halbes Jahr verlängert werden. Diese zurückhaltende Verlängerung trägt einerseits den vereinbarten Zielen und Targets im DARP Rechnung, andererseits schafft sie einen erweiterten, zeitlichen Spielraum für die Bundesländer, um trotz der bestehenden Herausforderungen die Ausbauvorhaben im Rahmen des 5. Bundesinvestitionsprogramms abschließen und die Mittel vollständig abrufen zu können.

Zum Zeitpunkt, als das „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ eingerichtet wurde, waren die Auswirkungen des Ukraine-Krieges, die zur Verknappung von Baumaterial geführt haben und Lieferketten unterbrochen haben, nicht absehbar. Auch die weiterhin andauernde Corona-Pandemie und entsprechende umsetzungsverzögernde Auswirkungen waren in dieser Form noch nicht absehbar. Die Fristverlängerung von einem halben Jahr wird dazu beitragen, dass Bau- und Sanierungsvorhaben erfolgreich abgeschlossen und somit die zusätzlich benötigten Kitaplätze geschaffen werden.

B. Lösung

Damit die Länder und Gemeinden die Aufgaben beim Ausbau der Kindertagesbetreuung vor diesen vielfältigen aktuellen Herausforderungen weiterhin bewältigen können, ist das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) dahingehend zu ändern, dass der Abschluss der geförderten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2023 sowie der Abruf der Bundesmittel durch die Länder bis zum 30. Juni 2024 durchgeführt werden können. Des Weiteren sind darauf aufbauende Fristenregelungen insbesondere für Verwendungsnachweise und für Berichte entsprechend anzupassen.

Diese Lösung wird mit der Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Artikel 1) und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Artikel 2) umgesetzt.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen ergeben sich durch die Verlängerung der Fristen für das „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Die Verlängerung der Fristen für das „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ führt zu keiner Ausweitung des Erfüllungsaufwandes bei Bund, Ländern und Kommunen. Der Verwaltungsaufwand des Bundes wird im Rahmen der bestehenden Haushalts- und Stellenpläne finanziert.

Länder und Kommunen sind aufgrund des Achten Buches Sozialgesetzbuch durch Artikel 1 des Kinderförderungsgesetzes verpflichtet, die zu fördernden Plätze zu schaffen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**

Berlin, 11. Januar 2023

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen
des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur
Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder**

Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder vom 10. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2403, 2407), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2020) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 29 Absatz 2 wird die Angabe „30. Juni 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ und die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2024“ ersetzt.
2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2024“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2024“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „30. Juni 2025“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2025“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes**

In § 8 Satz 1 des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes vom 18. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juli 2020 (BGBl. I S. 1685) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 30. Juni 2023 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Ziel des „5. Investitionsprogramms Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ ist die Errichtung 90.000 zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt. Der Bund erkannte mit dem am 3. Juni 2020 im Koalitionsausschuss beschlossenen Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket an, dass die Folgen der Corona-Pandemie bekämpft, Wohlstand gesichert und Zukunftsfähigkeit gestärkt werden müssen.

Im Zuge der Bewältigung der Corona-Pandemie und insbesondere durch die Folgen des Ukraine-Krieges entstandene Herausforderungen in der Baubranche führen zu Verzögerungen bei der Umsetzung der Bauvorhaben im Rahmen des Programmes.

Der Bund erkennt entsprechend den Schilderungen der Länder an, dass die für das „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ vorgesehenen Fristen zum Abschluss der Investitionen und zum Abruf der Mittel auch unter Berücksichtigung der bundesgesetzlichen Instrumente für eine beschleunigte und vereinfachte Inanspruchnahme der Finanzhilfen – insbesondere angesichts der nach wie vor anhaltenden Anforderungen an die Bewältigung der Corona-Pandemie und der aufgrund des Krieges in der Ukraine neu hinzugetretenen Herausforderungen – zu knapp bemessen sind, um das Ziel der Errichtung von zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt zu erreichen. Auch wenn vor Ort in den Kommunen alles getan wird, um die entsprechenden Bauvorhaben voranzutreiben, bestehen daher objektive Gründe, welche die notwendigen Zeitabläufe für die Umsetzung von Baumaßnahmen beeinflussen.

Um den zeitlichen Druck für die Länder und Kommunen zu entschärfen und um dazu beizutragen, dass die zur Verfügung stehenden Investitionsmittel auch wie bewilligt durch alle Bundesländer verausgabt werden können, sollen die Fristen des Investitionsprogramms zum Abschluss der Investitionen und zum Abruf der Bundesmittel um jeweils ein halbes Jahr verlängert werden. Mit dieser Fristverlängerung wird zudem die ordnungsgemäße Umsetzung des DARP nicht gefährdet.

Eine Verlängerung der Fristen führt dabei nicht zu einem Stillstand beziehungsweise zu einer Verzögerung des Betreuungsausbaus, sondern hat sogar eher einen positiven Effekt, da auch Maßnahmen umgesetzt werden können, die unter den jetzigen Vorgaben nicht abgeschlossen werden könnten. Mit einer Verlängerung der Fristen um ein halbes Jahr sind die Umsetzungsfristen des 5. Investitionsprogramms insgesamt immer noch kürzer als in vorherigen Programmen, sodass weiterhin auch im Sinne des Konjunktur- und Krisenbewältigungspakets von einer Konjunkturstimulierung und von deutlich schnelleren Maßnahmenumsetzung auszugehen ist.

Der Bund hält die Fristverlängerung daher für notwendig und angemessen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz werden die betroffenen Fristen jeweils um ein halbes Jahr verlängert, so dass der neue Stichtag zum Abschluss der geförderten Maßnahmen der 31. Dezember 2023 sowie der neue Stichtag zum Abruf der Bundesmittel der 30. Juni 2024 ist. Darauf aufbauende Fristenregelungen insbesondere für Verwendungsnachweise und Berichte werden entsprechend angepasst. Dazu erfolgen Änderungen des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (KBFG).

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder) ergibt sich aus Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG).

Mit dem Gesetz sollen besonders bedeutsame Investitionen gefördert werden, die erforderlich sind, um die strukturellen Bedingungen für die Wirtschaftsentwicklung in Deutschland zu verbessern und damit das wirtschaftliche Wachstum zu fördern. Das Grundgesetz verleiht dem Bund hierfür die Gesetzgebungsbefugnis nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (öffentliche Fürsorge). Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen zur weiteren Finanzierung des Ausbaus der Tagesbetreuung schließen inhaltlich an das Ausbauprogramm an, das der Gesetzgeber mit dem Kinderförderungsgesetz verfolgt hat. Deshalb sind auch für diesen Gesetzentwurf dieselben Erwägungen zur Gesetzgebungskompetenz maßgebend, die dem Kinderförderungsgesetz zugrunde liegen (Bundestagsdrucksache 16/9299, S. 11 ff.; siehe auch Bundestagsdrucksache 19/29765, S. 15).

Mit der Änderung des KitaFinHG werden wesentliche Fristen verschoben und wird damit die Ausgestaltung der Förderung der Investitionen geändert. Diese Änderung erfolgt daher gleichermaßen nach Artikel 104b Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

In Artikel 2 (Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes) macht der Bund von seiner in Artikel 110 Absatz 1 des Grundgesetzes als verfassungsrechtlich zulässig vorausgesetzten Kompetenz zur Regelung bzw. Ausgestaltung von Sondervermögen Gebrauch.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Vereinbarkeit mit nationalem Verfassungsrecht

Die Änderungen durch dieses Gesetz sind mit dem nationalen Verfassungsrecht vereinbar.

VII. Gesetzesfolgen

Mit der Gesetzesänderung wird ermöglicht, die zusätzlichen Finanzhilfen in einen beschleunigten bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung vollständig zu investieren und abzurufen, negativen Folgen der Corona-Pandemie und des Ukraine-Krieges im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge entgegenzuwirken sowie den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung der Kinder – auch der geflüchteten Kinder – zu verwirklichen. Mit der Fristverlängerung wird die Möglichkeit eröffnet, dass die gemäß Verfügungsrahmen pro Bundesland gewährten Investitionsmittel für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze durch alle Länder verausgabt werden können und das Programm erfolgreich umgesetzt werden kann.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf entspricht dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Mit diesem Gesetz werden die nachhaltigen Entwicklungsziele SDG 4 („Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern“), SDG 1 („Armut in jeder Form und überall beenden“) und SDG 5 („Geschlechtergerechtigkeit und Selbstbestimmung für alle Frauen und Mädchen erreichen“) verfolgt.

Der weitere Ausbau der Kindertagesbetreuung trägt dazu bei, Armut und sozialer Ausgrenzung vorzubeugen und die Möglichkeiten zur Teilhabe an qualitativ hochwertiger Bildung unabhängig von Herkunft, Geschlecht und Alter zu verbessern. Zudem wird den Familien über bedarfsgerechte und hochwertige Kinderbetreuungsangebote die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ermöglicht.

Das Regelungsverfahren trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Ganztagsbetreuung für Kinder (0- bis 3-Jährige) Indikator 4.2.a der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem der Bund mit dem „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren unterstützt.

Das Regelungsverfahren trägt zur Erreichung der Ziele im Bereich Ganztagsbetreuung für Kinder (3- bis 5-Jährige) Indikator 4.2.b der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie bei, indem der Bund mit dem „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ den Ausbau von Betreuungsplätzen für Kinder bis zum Schuleintritt unterstützt.

Mit diesem Gesetz sollen zusätzliche Betreuungsplätze für Kinder geschaffen werden. Damit wird gewährleistet, dass in die frühkindliche Bildung investiert wird und alle Kinder gleiche Start- und Bildungschancen erhalten.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen ergeben sich durch die Verlängerung der Fristen für das „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ nicht.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, insbesondere auch nicht auf den für mittelständische Unternehmen. Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

Beim Bund, bei den Ländern und Kommunen wird der Verwaltungsaufwand durch die Verlängerung des im Jahr 2007 eingerichteten Sondervermögens „Kinderbetreuungs-ausbau“ und durch Verlängerung der Fristen nicht erhöht.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucher-preisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

Bedarfsgerechte Betreuungsangebote sind wesentliche Bausteine, um den demografischen Herausforderungen zu begegnen. Entscheidungen zugunsten des Ausbaus der Kindertagesbetreuung haben insofern eine positive Auswirkung auf die demografische Entwicklung.

VIII. Befristung; Evaluierung

Finanzhilfen nach Artikel 104b GG sind dem Wesen nach nur zeitlich befristet möglich, um finanzielle Defizite der Länder und Kommunen bei der Erfüllung gesamtgesellschaftlich relevanter Aufgaben aufzufangen. Das „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ beschreibt einen klar definierten Zeitraum, innerhalb dessen die Bundesländer die ihnen zustehenden Mittel zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege verausgaben müssen. Gemäß § 30 KitaFinHG berichten die Länder dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu bestimmten Stichtagen über die Anzahl der bewilligten und zusätzlich geschaffenen Betreuungsplätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie weitere Kennzahlen. Die Regelung sieht ein engmaschiges qualifiziertes Monitoring des

Ausbaus der für ein bedarfsgerechtes Angebot benötigten zusätzlichen Betreuungsplätze und der hierfür auf allen Ebenen insgesamt aufgewendeten Mittel vor. Dies ermöglicht einen belastbaren und vergleichbaren Überblick über Ausbaustand, -planungen und -bedarf. Das 5. Investitionsprogramm wird darüber hinaus begleitend durch einen externen, unabhängigen Auftragnehmer evaluiert.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder)

Das Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KitaFinHG) unterstreicht seit 2008 das Ziel des Bundes, den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung schnellstmöglich voranzutreiben und die Länder und Gemeinden bei der Bewältigung dieser Aufgabe durch Finanzhilfen zu unterstützen. Mit dem „5. Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung 2020-2021“ gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen in Höhe von insgesamt 1 000 Mio. Euro.

Bund und Ländern ist es ein wichtiges Anliegen, dass die zur Verfügung stehenden Investitionsmittel vollständig für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen durch alle Länder verausgabt werden und Bauvorhaben abgeschlossen werden können. Durch die Verlängerung der Fristen wird den Ländern ermöglicht, auf die aktuellen Herausforderungen flexibel zu reagieren. Die Anpassungen des § 29 Absatz 2 regeln die Verlegung der Stichtage, bis wann die Investitionen zu 100 Prozent durch die Länder abgeschlossen sein müssen und bis wann die Bundesmittel abgerufen sein müssen, um jeweils ein halbes Jahr bis zum 31. Dezember 2023 bzw. bis zum 30. Juni 2024. Darauf aufbauende Fristenregelungen, insbesondere für Verwendungsnachweise und Berichte, werden entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2 (Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes)

Die Aufgaben des Sondervermögens sind zeitlich begrenzt. Das Sondervermögen ist nach der Erfüllung seiner Aufgaben aufzulösen. Die Änderung regelt den durch die Aufstockung des Sondervermögens und das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2020“ notwendigen Aufschub der Auflösung bis spätestens zum 31. Dezember 2026.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 1029. Sitzung am 16. Dezember 2022 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 1 Nummer 1 (§ 29 Absatz 2 KitaFinHG),
Nummer 2 Buchstabe a (§ 30 Absatz 2 KitaFinHG),
Buchstabe b (§ 30 Absatz 3 KitaFinHG),
Buchstabe c (§ 30 Absatz 4 KitaFinHG),
Buchstabe d Doppelbuchstabe aa und
Doppelbuchstabe bb
(§ 30 Absatz 6 Satz 1 und 2 KitaFinHG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In Nummer 1 ist in § 29 Absatz 2 die Angabe „30. Juni 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2024“ und die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ zu ersetzen.
- b) Nummer 2 ist wie folgt zu fassen:
 2. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Dezember 2024“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „31. Dezember 2024“ durch die Angabe „31. Dezember 2025“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „30. Juni 2025“ durch die Angabe „30. Juni 2026“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „30. Juni 2023“ durch die Angabe „30. Juni 2024“ ersetzt.

Begründung:

Im aktuell laufenden 5. Kita-Investitionsprogramm des Bundes zum Ausbau des Platzangebotes in der Kindertagesbetreuung haben die hohe Ausbaudynamik, die Folgen der COVID-19-Pandemie sowie die Folgen des Krieges in der Ukraine zu großen Herausforderungen und auch zu entsprechenden Verzögerungen geführt. Darüber hinaus leidet wie im gesamten Baubereich auch der Ausbau der Kita-Ausbauvorhaben unter Lieferschwierigkeiten und Lieferkettenproblemen sowie unter längeren Genehmigungsverfahren.

Deswegen bestehen in den Ländern vor allem aufgrund der ausgeprägten Kapazitätsengpässe in der Baubranche und im Handwerk flächendeckend beträchtliche Schwierigkeiten und erhebliche Verzögerungen bei der Umsetzung der Ausbaumaßnahmen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verlängerung der Fristen des 5. Investitionsprogrammes „Kinderbetreuungsfinanzierung“ um zumindest ein Jahr erforderlich.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung äußert sich zur Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag ab.

Die Bundesmittel zur Realisierung des im Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz geregelten 5. Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ speisen sich aus dem deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP) und damit aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, einem Ausgabeninstrument der Europäischen Union (EU). Mit der Entscheidung des Rates der EU zum DARP wurden verbindliche Meilensteine und Ziele für die Umsetzung des Investitionsvorhabens festgelegt. Danach sind bis zum Ende des vierten Quartals 2025 sowohl 90.000 Kinderbetreuungsplätze zu schaffen als auch entsprechende Berichte der Länder an den Bund zu übermitteln.

Durch die im Gesetzentwurf vorgesehene sechsmonatige Verlängerung wird bereits die verfügbare Zeit der im DARP vorgesehenen Frist zur Zielerreichung vollständig ausgeschöpft. Als Zielerreichung hat die Bundesrepublik gegenüber der Europäischen Kommission den Abschluss aller Maßnahmen und die Erfüllung der Schaffung der vorgesehenen Kinderbetreuungsplätze im 5. Investitionsprogramm nachzuweisen. Dies erfolgt auf Basis der finalen Abschlussberichte aus den Ländern, die nach halbjähriger Fristverlängerung im Gesetz über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder bis zum 31. Dezember 2025 vorzulegen wären. Anschließend hat die Bundesregierung ihrerseits einen zusammenfassenden Abschlussbericht zum Nachweis des Abschlusses aller Maßnahmen zu erstellen und den Nachweis der Zielerreichung der Schaffung der zusätzlichen 90 000 Betreuungsplätze für Kinder bis zum Schuleintritt zu führen. Bei der halbjährigen Verlängerung wurde berücksichtigt, dass die letzten Stichtage im Bundesprogramm noch vor dem letztmöglichen Zahlungsantrag im Jahr 2026 liegen, damit dieser formale Nachweis pflichtgemäß erstellt und geführt werden kann.

Nur bei vollständigem und ordnungsgemäßigem Nachweis der Zielerreichung kann die Bundesrepublik Deutschland eine vollständige Auszahlung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität der EU erhalten. Gelingt der Nachweis nicht, riskiert Deutschland neben einer um 500 Mio. Euro reduzierten Teilauszahlung auch einen Ansehensverlust wegen nicht erfüllter Ziele aus dem deutschen Aufbau- und Resilienzplan.

Aus der langjährigen Erfahrung des zuständigen Bundesministeriums zur Umsetzung der Investitionsprogramme ist bekannt, dass es regelmäßig zu Fristüberschreitungen der Länder bei Zusendung der Berichte zu den jeweiligen Stichtagen kommt. Hier besteht darum die Notwendigkeit klarer und realistischer Regelungen, die einen gewissen zeitlichen Vorlauf zur pflichtgemäßen Gesamtberichtserstellung für den Bund lassen. Schließlich wurde bereits eine Fristverlängerung im hier zu regelnden Investitionsprogramm im Jahr 2021 durchgeführt, die zu einer einjährigen Verlängerung der Bewilligungsfristen und darauf aufbauenden Fristen im Programm führte. Die Bundesregierung ist mit dem Gesetzentwurf bereits erneut dem Wunsch der Länder nach Fristverlängerung entgegengekommen. Einer Fristenverlängerung über die sechs Monate hinaus stehen die berechtigten finanziellen Interessen des Bundes entgegen. Eine Sondierung einer weiteren Fristverlängerung mit der Europäischen Kommission kann zu keinem anderen Ergebnis führen. Das abschließende Ziel dieser DARP-Maßnahme liegt innerhalb des nach Art. 24 Absatz 1 ARF-VO letztmöglichen Zahlungsantrags.

Mit der sechsmonatigen Fristverlängerung richtet der Bund daher seine Erwartungshaltung an die Länder, die mit dem Investitionsprogramm vereinbarten 90.000 Kinderbetreuungsplätze zügig zu schaffen.

